

22. Februar 1978

Schutz der Wahrung, Aenderung von Verordnungen

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 21. Februar 1978 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Aenderung der Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder (SR 941.113) und die Aenderung der Verordnung über die Fremdwahrungspositionen der Banken (SR 941.116) werden genehmigt und treten am 27. Februar 1978 in Kraft.

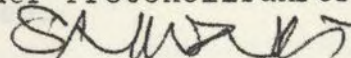
Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung:

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- FZD 22 (GS 7, WWD 5, RD 5, SNB ZH 3, SNB BE 2) zum Vollzug
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



3003 Bern, den 21. Februar 78

Vertraulich

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Schutz der Währung

- 1 Der Zerfall des Dollarkurses und das Aufwärtsfloaten des Schweizerfrankens haben ein beunruhigendes Tempo angenommen. Das Direktorium der Nationalbank hat an der letzten Zusammenkunft mit der Delegation des Bundesrates für allgemeine Wirtschaftspolitik am 10. Februar 1978 angekündigt, dass eine Verstärkung des Abwehrdispositivs gegen den Zustrom ausländischer Gelder, soweit eine solche überhaupt noch möglich ist, ins Auge zu fassen sei. Ferner solle der Kapitalexport gefördert, die Finanzierung unserer Exportwirtschaft erleichtert und die Ertragslage verbessert werden.
- 2 Die Nationalbank hat jene Massnahmen getroffen, die in ihrer Kompetenz liegen: So ist der bisher beschränkte Geltungsbereich der Konvention zwischen der Nationalbank und der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Erleichterung der Exportfinanzierung auf alle Exportzweige ausgedehnt und die Geltungsdauer bis Oktober 1978 verlängert worden. Ferner wird die Zeichnungsmöglichkeit der Ausländer bei Emissionen von Anleihen und Notes in der Schweiz beschränkt (2/3 Inländer, 1/3 Ausländer). Das Direktorium nimmt in Aussicht, den Diskont- und Lombardsatz erneut zu senken.

- 3 Neben diesen autonomen Vorkehren der Nationalbank drängt sich eine Aenderung von zwei Verordnungen zum Bundesbeschluss über den Schutz der Währung vom 8. Oktober 1971 (SR 941.11) auf.

3.1 Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder

Aenderung der Verordnung vom 20.11.1974/22.1.1975 (SR 941.113)

Zur Zeit haben die Banken nach Art. 5 Abs. 1 dieser VO auf den seit dem 31.10.1974 zugeflossenen ausländischen Geldern auf Schweizerfranken-Konten dem ausländischen Gläubiger eine Kommission von 10 % je Quartal zu belasten. Befreit von der Kommission war also bisher der Kontostand am 31.10.1974 plus eine Freigrenze von 100 000 Franken.

Die Nationalbank beantragt, die kommissionsfreie Limite aller Guthaben, die am Stichtag 1 Mio Franken und mehr betragen hatten - das ist die grosse Mehrzahl der Ausländerkonten - , generell um 20 % zu reduzieren, jedoch nicht auf weniger als 1 Mio. In keinem Fall aber wird eine kommissionsfreie Limite von mehr als 5 Mio Franken zugestanden (Art. 5bis).

Diese Verschärfung wird zahlreiche Ausländer zur Reduktion ihrer Schweizerfranken-Guthaben zwingen, wenn sie nicht mit der hohen Kommission belastet werden wollen. Darüber hinaus verliert die Anlage von grösseren Frankendepots bei Banken durch Ausländer an Attraktivität. Negativ ist zu werten, dass die Abwicklung des normalen internationalen Zahlungsverkehrs unter den Banken erschwert wird und den Banken auch bedeutende administrative Umtriebe verursacht werden, wobei der dauernde Einfluss auf den Wechselkurs des Frankens noch ungewiss ist.

3.2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Aenderung würde die Nationalbank auch ihre Weisungen (gemäss Art. 5 Abs. 3) anpassen und in zwei Punkten verschärfen, um Umgehungsmöglichkeiten einen Riegel zu schieben:

- Für Ausländer dürfen nur dann mehrere Schweizerfranken-Konti eröffnet werden, wenn diese deutlich verschiedenen Zwecken dienen. Die letztere Vorschrift hängt damit zusammen, dass zwecks Umgehung der Kommissionsbelastung einige Banken den Kunden rieten, mehrere Konten zu eröffnen, um ihnen damit ein Vielfaches der Freigrenze von 100 000 Franken zu verschaffen. Aus banktechnischen Gründen ist die wünschbare Zusammenrechnung aller Konti desselben Kunden bei einer Bank nicht möglich.
- Inhabersparhefte müssen bei jeder Einzahlung daraufhin überprüft werden, ob sie immer noch einem Inländer gehören. Mit Hilfe von Inhabersparheften (sowie Inhaberdepositenheften und Inhabereinlegeheften) können sonst, wegen mangelnder Identitätsüberprüfung der Berechtigten, Verzinsungsbeschränkung und Kommissionsbelastung relativ leicht umgangen werden.

3.3 Fremdwährungspositionen der Banken

Aenderung der Verordnung vom 5.7.1972/17.3.1975 (SR 941.116)

Ursprünglich verlangte die Verordnung, dass das Total der Fremdwährungsverbindlichkeiten jeder Bank täglich bei Geschäftsschluss durch ihre Fremdwährungsforderungen gedeckt sein müsse. Dadurch sollte der spekulative Verkauf (Leerverkauf) von Devisen gegen Schweizerfranken auf Termin durch die Banken (und deren ausländische Tochterinstitute) verhindert werden.

Am 17. März 1975 ist die Regelung geändert worden, indem der Ausgleich für jede einzelne Währung verlangt wurde. Dadurch sollte der Spielraum für spekulative Positionen in einzelnen

Währungen eingeengt und damit eine Ursache von Währungsunruhen beschränkt werden. Die Erfahrung zeigt nun aber, dass diese strengere Fassung unter den heutigen, teilweise sehr engen Marktverhältnissen das normale Funktionieren des Devisenmarktes und vor allem die Kurssicherung von Exporterlösen durch Termingeschäfte eher beeinträchtigt. Mit der Revision der Verordnung soll die frühere Fassung wieder hergestellt werden.

Gleichzeitig soll die begriffliche Umschreibung der Fremdwährungsverbindlichkeiten (Art. 2) und der Fremdwährungsforderungen (Art. 3) in Übereinstimmung gebracht werden mit dem Devisenstatus, wie er von der Eidgenössischen Bankenkommmission gestützt auf das Rundschreiben vom 19. Dezember 1974 einverlangt wird.

- 4 Die Inkraftsetzung der Aenderungen der beiden Verordnungen ist zeitlich mit den von der Notenbank autonom zu beschliessenden Vorkehren zu koordinieren. Es soll durch ein Paket von Massnahmen für den Devisenmarkt ein deutliches Signal gesetzt werden, das aus technischen Gründen nach Schluss der Devisenbörse bekanntgegeben werden muss. Dies kann bei folgendem Vorgehen am besten erreicht werden: Der Bundesrat beschliesst die Aenderungen der Verordnungen und überlässt ihre Inkraftsetzung dem Bundespräsidenten durch Präsidialverfügung auf Antrag des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartements bzw. des Direktoriums der Nationalbank.

Die Nationalbank wird die Presse über das ganze Massnahmenpaket orientieren. Bis dahin sind die Massnahmen vertraulich zu behandeln.

- 5 Die Aenderungen der beiden Verordnungen wurden mit der Justizabteilung bereinigt. Sie stimmt der VO über die Fremdwährungspositionen sowie dem neuen Art.5bis der VO über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder zu und regt an, den Titel der letztgenannten VO der Tatsache anzupassen, dass mit der Aenderung (Herabsetzung des Ausgangsbestandes) auch ein Geldabfluss bezweckt wird. Die Nationalbank und die Finanzverwaltung widersetzen sich einer Titeländerung, weil sich diese in der Praxis kaum durchsetzen würde und in den betroffenen Bankkreisen Unsicherheit über das geltende, gegenüber ihren Kunden anzuwendende Recht hervorrufen müsste.

Ferner äussert die Justizabteilung Bedenken, ob die Ermächtigung des Bundespräsidenten zur Inkraftsetzung der Verordnungen durch Art. 16 Abs. 2 des BG über die Organisation der Bundesverwaltung gedeckt sei. Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, die Präsidialverfügung sei ein rein formeller Akt, der auf Antrag des EFZD zum gegebenen Zeitpunkt vorgenommen werde. Das aussergewöhnliche Vorgehen ist durch die besondern Umstände bedingt und wurde bereits früher mit Erfolg praktiziert.

Der Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD ist begrüsst worden und stimmt zu.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

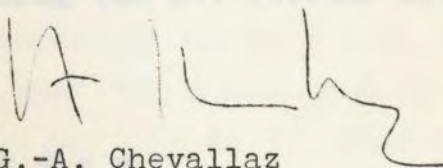
wir Ihnen:

1. Es werden genehmigt:

1.1 Die vorgeschlagene Aenderung der Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder (SR 941.113).

- 1.2 Die vorgeschlagene Aenderung der Verordnung über die Fremdwährungspositionen der Banken (SR 941.116).
2. Der Bundespräsident wird ermächtigt, die beiden Verordnungen auf Antrag des Vorstehers des EFZD in Kraft zu setzen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


G.-A. Chevallaz

- Beilagen:
- Entwurf Aenderung der VO über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder
 - Entwurf Aenderung der VO über die Fremdwährungspositionen der Banken

(Französische Uebersetzung folgt)

Protokollauszug: - EFZD 22 (GS 7, WWD 5, RD 5, SNB ZH 3, SNB BE 2)